

**Schriften zum Völkerrecht**

---

**Band 212**

# **Odious Debts**

**Status quo und Regelungsmodell  
unter besonderer Berücksichtigung  
internationaler Menschenrechte**

**Von**

**Friedrich Benjamin Schneider**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FRIEDRICH BENJAMIN SCHNEIDER

Odious Debts

Schriften zum Völkerrecht

Band 212

# Odious Debts

Status quo und Regelungsmodell  
unter besonderer Berücksichtigung  
internationaler Menschenrechte

Von

Friedrich Benjamin Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin  
hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0582-0251  
ISBN 978-3-428-14552-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-54552-0 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84552-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Zum Gelingen der vorliegenden Arbeit, die 2014 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und vor Drucklegung weitestgehend aktualisiert wurde, haben zahlreiche Personen beigetragen:

In besonderer Weise danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Christoph G. Paulus, LL.M. Mit seiner Begeisterung für das Thema, seiner Aufgeschlossenheit für fachliche Gespräche und durch die angenehme persönliche Atmosphäre an seinem Lehrstuhl hat er das Projekt wesentlich gefördert. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Tomuschat, der mir als Zweitgutachter wertvolle Anregungen mit auf den Weg gegeben hat.

Herzlich danken möchte ich allen Menschen, die mich auf dem Weg zur Fertigstellung dieser Arbeit in zahlreichen Diskussionen konstruktiv und kritisch begleitet haben, insbesondere Herrn Priv.-Doz. Dr. Dirk Hanschel, meinen Lehrstuhlkollegen und meinen Freunden. Dankbar bin ich Herrn Prof. Dr. Torsten Stein für seine Unterstützung und Förderung.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat mir durch ein Promotionsstipendium die nötige finanzielle und persönliche Freiheit zur Umsetzung meines Projekts sowie das Kennenlernen vieler faszinierender Menschen ermöglicht. Dafür möchte ich ihr herzlich danken, wie auch der Mathews-Stiftung im Förderfonds des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft für die Unterstützung bei den Druckkosten.

Tiefe Dankbarkeit gilt den Menschen, die immer für mich da sind und mich jederzeit in vielfältiger Weise dabei unterstützt haben, meinen Weg zu gehen: besonders meinen Eltern, meinem Bruder, meinem Großvater und meiner Familie. Meiner Mutter danke ich herzlich für ihr begleitendes Lektorat. In Liebe und Dankbarkeit bin ich meiner Frau und meinen Kindern verbunden, die mich in allen Phasen meiner Arbeit ermutigt und erheitert haben. Ihnen allen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Oktober 2014

*Friedrich Benjamin Schneider*



## Inhaltsübersicht

<b>Einleitung und Gang der Untersuchung</b> .....	19
---	----

### *Kapitel 1*

<b>Grundlegendes: Die Figur der Odious Debts</b>	23
--	----

A. Inhalt der Debatte und Gegenstand der Untersuchung .....	23
B. Verwandte Problemstellungen .....	49
C. Argumente für und gegen die Geltung der Odious-Debts-Doktrin .....	59

### *Kapitel 2*

<b>Der rechtliche Status quo der Odious-Debts-Doktrin</b>	77
---	----

A. Maßgebliche Rechtsquellen .....	77
B. Wirksame Eingehung von Verträgen durch Despoten und bei Korruption?	83
C. Fortbestand von Schulden im Fall von Staatensukzession und Regierungswechsel? .....	94
D. Fehlen der Leistungspflicht wegen Geltung der Odious-Debts-Doktrin? ...	121
E. Fazit .....	225

### *Kapitel 3*

<b>Annäherung an ein Lösungsmodell</b>	227
--	-----

A. Bisherige Lösungsmodelle und Definitionen .....	227
B. Wiederkehrende Probleme und Rahmenpunkte für ein eigenes Lösungsmodell .....	274



*Kapitel 4*

**Die International Convention on the Prevention  
of Odious Agreements als menschenrechtsbasiertes Modell  
zur Verhinderung odöser Schulden** 311

A.	Grundzüge des Modells .....	311
B.	Kriterien für die Klassifizierung als Odious-Debts-verdächtig .....	313
C.	Wirksame Vertragsschlüsse mit als Odious-Debts-verdächtig klassifizierten Regimes .....	351
D.	Institutionelle und prozedurale Ausgestaltung .....	371
E.	Umsetzung des Modells und Implementierung in das nationale Recht ....	380
F.	Zusammenfassung des Lösungsmodells .....	386

*Kapitel 5*

**Zusammenfassung und Konventionsentwurf** 390

A.	Ergebnisse der Untersuchung.....	390
B.	Konventionsentwurf: „International Convention on the Prevention of Odious Agreements“ .....	405
	<b>English Summary</b> .....	409
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	423
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	440

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung und Gang der Untersuchung</b> .....	19
---	----

## *Kapitel 1*

<b>Grundlegendes: Die Figur der Odious Debts</b>	23
--	----

<b>A. Inhalt der Debatte und Gegenstand der Untersuchung</b> .....	23
I. Odious Debts .....	24
1. Die Klassifizierung von Sack .....	26
2. Aus dem Werk Sacks abzuleitende Klassifizierungen und Bedeutung für die Untersuchung .....	30
3. Odious Debts heute .....	31
a) Odious Debts auf der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Agenda .....	31
b) Wachsende rechtliche Relevanz der Problematik .....	34
II. Reichweite des Begriffs Staatsschulden .....	36
1. Schulden .....	37
2. Beteiligte auf Schuldnerseite .....	39
3. Beteiligte auf Gläubigerseite .....	40
a) Nichtöffentliche Gläubiger .....	41
b) Öffentliche Gläubiger .....	43
aa) Maßgebliche Interessen öffentlicher Gläubiger .....	43
bb) Abweichung von Form und Substanz in zwischen- staatlichen Kreditverträgen .....	46
c) Bedeutung der Unterscheidung für die vorliegende Unter- suchung .....	47
<b>B. Verwandte Problemstellungen</b> .....	49
I. Illegitime Schulden .....	49
II. Schuldenerlass .....	50
III. Staateninsolvenz .....	52
IV. Verantwortliche Kreditvergabe und Gläubigermitverantwortung .....	54
V. Weitere Gebiete .....	57
VI. Zusammenfassung .....	59
<b>C. Argumente für und gegen die Geltung der Odious-Debts-Doktrin</b> ....	59
I. Ethische, philosophische und politische Überlegungen .....	60
1. Fairness und Gerechtigkeitsempfinden .....	60

2. Legitimation staatlichen Handelns . . . . .	61
3. Auswirkungen für die Bevölkerung der Schuldnerstaaten . . . . .	62
4. Fragwürdigkeit einer globalen Anerkennung der Rechtsfigur . . . . .	63
a) Unterbindung wirtschaftlich motivierter Kreditvergabe . . . . .	64
b) Unterbindung sonstiger Kreditvergabe . . . . .	65
c) Sinnhaftigkeit einer Odious-Debts-Doktrin bei fehlender Abschreckungswirkung vor dem Regimewechsel . . . . .	66
5. Stabilisierung despotischer Regime durch Gläubiger odioser Schulden und stärkere Bindung an skrupellose Gläubiger . . . . .	67
II. Rechtliche Prinzipien . . . . .	68
1. Pacta sunt servanda und Durchbrechungen des Grundsatzes . . . . .	69
2. Menschenrechte . . . . .	70
III. Ökonomische Argumente . . . . .	70
1. Fungibilität . . . . .	71
2. Auswirkungen auf den Kreditverkehr . . . . .	73
3. Ökonomische Haftungstheorie . . . . .	75
IV. Ergebnis . . . . .	76

## *Kapitel 2*

### **Der rechtliche Status quo der Odious-Debts-Doktrin** 77

<b>A. Maßgebliche Rechtsquellen</b> . . . . .	77
I. Völkerrechtliche Verträge . . . . .	79
II. Völkergewohnheitsrecht . . . . .	79
III. Allgemeine Rechtsgrundsätze und nationales Recht . . . . .	82
<b>B. Wirksame Eingehung von Verträgen durch Despoten und bei Korruption?</b> . . . . .	83
I. Völkerrechtliche Wirksamkeit des Handelns undemokratischer Regime . . . . .	83
II. Die Auswirkung von Korruption auf die Wirksamkeit von Verträgen . . . . .	90
<b>C. Fortbestand von Schulden im Fall von Staatensukzession und Regierungswechsel?</b> . . . . .	94
I. Staatennachfolge und Regierungswechsel – Grundbegriffe . . . . .	95
II. Das Schicksal von Schulden im Fall der Staatensukzession . . . . .	97
1. Staatsschulden gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten . . . . .	97
a) Aus der Wiener Konvention über Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge abzuleitendes Gewohnheitsrecht . . . . .	98
aa) Anwendbarkeit . . . . .	98
bb) Regeln . . . . .	99
cc) Nachfolge im Verhältnis zu internationalen Organisationen . . . . .	102
dd) Zwischenergebnis . . . . .	103

b)	Aus der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden abzuleitendes Gewohnheitsrecht . . . . .	103
aa)	Anwendungsbereich . . . . .	103
bb)	Regeln im Anwendungsbereich der Konvention . . . . .	104
cc)	Sonderfall: Verbindlichkeiten gegenüber Internationalen Organisationen . . . . .	107
c)	Sonstige Verpflichtungen . . . . .	108
2.	Staatsschulden gegenüber Privaten . . . . .	109
3.	Sonderfall: Nachfolge in Verpflichtungen aus Staatenverantwortlichkeit . . . . .	111
4.	Zwischenergebnis . . . . .	113
III.	Das Schicksal von Schulden im Fall von Regierungs- und Regimewechseln . . . . .	114
IV.	Kündigung odioser Verträge durch die Nachfolgeregierung aufgrund der <i>clausula rebus sic stantibus</i> . . . . .	117
V.	Zwischenergebnis und Bedeutung für die Untersuchung . . . . .	120
<b>D.</b>	<b>Fehlen der Leistungspflicht wegen Geltung der Odious-Debts-Doktrin?</b>	<b>121</b>
I.	Fehlende Wirksamkeit, Übertragbarkeit oder Durchsetzbarkeit von Odious Debts wegen Verstoßes gegen Menschenrechte? . . . . .	122
1.	Nichtigkeit von Verbindlichkeiten wegen Verstoßes gegen zwingende Normen des Völkerrechts . . . . .	122
a)	Anwendbarkeit der Regel . . . . .	123
b)	Widerspruch zu einer zwingenden Norm des Völkerrechts . . . . .	125
c)	Verfahren bei Nichtigkeit wegen einer <i>ius-cogens</i> -Verletzung . . . . .	129
d)	Zwischenergebnis . . . . .	129
2.	Zahlungsverweigerung wegen Beteiligung des Gläubigers an Menschenrechtsverletzungen durch den Schuldnerstaat . . . . .	130
a)	Extraterritorialität und Zurechenbarkeit des Handelns des Schuldnerstaates gegenüber dem Gläubigerstaat . . . . .	131
b)	Menschenrechtsverpflichtung international agierender Unternehmen . . . . .	134
aa)	Menschenrechtsbindung von Unternehmen . . . . .	134
bb)	Verantwortlichkeit von Staaten für die Verletzung von Menschenrechten durch in ihnen ansässige Unternehmen . . . . .	138
c)	Mangelnde Ratifikation internationaler Menschenrechtsverträge durch den Schuldnerstaat . . . . .	139
d)	Rechtsfolge einer Rechtsverletzung durch den Gläubiger . . . . .	140
aa)	Inhaberschaft des Reparationsanspruches und <i>venire contra factum proprium</i> . . . . .	140
bb)	Verstoß gegen das Recht auf Selbstbestimmung der Völker als Durchbrechung der dargestellten Prinzipien? . . . . .	142
cc)	Besonderheiten bei Beteiligung privater Unternehmen . . . . .	146
e)	Zwischenergebnis . . . . .	146

3. Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte durch die Eingehung oder Rückforderung von Schulden .....	147
4. Zwischenergebnis .....	150
II. Anerkennung der Odious-Debts-Doktrin im Völkergewohnheitsrecht	151
1. Anerkennung im Rahmen der Wiener Konvention über das Recht der Staatennachfolge in Staatsvermögen, -archive und -schulden	151
2. Aus der bisherigen Staatenpraxis abzuleitendes Völkergewohnheitsrecht .....	155
a) Bisherige Anwendungsfälle .....	155
aa) Als war debts zu klassifizierende Schulden .....	155
(1) Friedensverträge des 17., 18. und 19. Jahrhunderts ..	155
(2) Zurückweisung von Schulden aus dem amerikanischen Bürgerkrieg (1861–1865).....	156
(3) Der Burenkrieg (1899–1902).....	157
(4) Friedensverträge zur Beendigung des Ersten Weltkrieges .....	158
(5) Intervention der Mittelmächte in Russland und russischer Bürgerkrieg .....	161
(6) Deutsch-Ostafrika (Reichsgericht 1924) .....	162
(7) Umgang mit Schulden im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg .....	162
(8) Zwischenergebnis .....	163
bb) Andere Arten von Odious Debts.....	165
(1) Nichtübernahme habsburgischer Schulden durch Mexiko (1867) .....	165
(2) Zurückweisung von Schulden aus der Zeit der „Reconstruction“ durch die Südstaaten nach 1877... ..	166
(3) Zurückweisung kubanischer Schulden durch die USA (1898) .....	167
(4) Jarvis-Fall (1903) .....	171
(5) Kosten der „Germanisierung“ Polens und Lösung im Vertrag von Versailles (1919) .....	173
(6) Deutsche Schutzgebietsanleihen 1908–1911 und Lösung auf Grundlage des Vertrages von Versailles ..	174
(7) Tinoco-Schiedsspruch (1923) über die Zurückweisung der Schulden Costa Ricas von 1919 .....	175
(8) Zahlungsverweigerung des Deutschen Reiches nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland (1938) ..	179
(9) Schulden aus der Zeit der niederländischen Intervention in Indonesien 1945–1949 .....	181
(10) Chinas Zahlungsverweigerung für Huguang-Railway-Bonds (1949) .....	183
(11) Unabhängigkeit Algeriens und durch Frankreich eingegangene Schulden (1962) .....	184

(12) Ende des südafrikanischen Apartheidsregimes und Umgang mit den Apartheids-Schulden (1994) . . . . .	184
(13) Verhalten Argentiniens hinsichtlich der auf die Militärdiktatur zurückgehenden Schulden (ab 1980er Jahre) . . . . .	186
(14) Entscheidungen des Iran – United States Claims Tribunal (1996/1948 und 1985/1979) . . . . .	188
(15) Aus dem Verkauf von deutschen Kriegsschiffen an Indonesien resultierende Schulden (1992) . . . . .	192
(16) Umgang mit irakischen Schulden nach 2003 . . . . .	192
(17) Nigerias Schuldenerlass 2005 . . . . .	196
(18) Annullierung von Schiffskrediten durch Norwegen (2006) . . . . .	197
(19) Belgische Senatsinitiative zur Überprüfung odioser Schulden (2007) . . . . .	198
(20) Zahlungsausfall Ecuadors (2008) . . . . .	199
(21) Arabischer Frühling . . . . .	204
(a) Resolution 2011/2113(INII) des Europäischen Parlamentes vom 10. Mai 2012 . . . . .	204
(b) Ägypten . . . . .	205
(c) Tunesien . . . . .	205
(d) Weitere Staaten und Zusammenfassung . . . . .	206
(22) Griechenland und europäische Schuldenkrise . . . . .	206
(23) Naheliegende Anwendungsfälle der Odious-Debts-Doktrin, die nicht als solche behandelt wurden . . . . .	207
b) Zwischenergebnis . . . . .	208
III. Allgemeine Rechtsgrundsätze und Wirksamkeit von Odious Debts im Privatrecht . . . . .	211
1. Missbrauch der Vertretungsmacht und Gesellschaftsrecht . . . . .	212
a) Allgemeine Regeln des Vertretungsrechts . . . . .	212
aa) Grundsätze der §§ 164 ff. BGB . . . . .	212
bb) Übertragbarkeit der Regeln auf Staatsschulden . . . . .	213
b) Gesellschaftsrechtliche Regeln . . . . .	215
aa) Grundregeln der Aktiengesellschaft . . . . .	215
bb) Übertragbarkeit der gesellschaftsrechtlichen Regeln auf Staatsschulden . . . . .	219
c) Zwischenergebnis . . . . .	222
2. Durchgriffshaftung/Piercing the corporate veil . . . . .	223
3. Treu und Glauben, Sittenwidrigkeit, clean hands und verwandte Rechtsfiguren . . . . .	223
4. Zwischenergebnis . . . . .	224
E. Fazit . . . . .	225

*Kapitel 3***Annäherung an ein Lösungsmodell**

227

<b>A. Bisherige Lösungsmodelle und Definitionen</b> .....	227
I. Auf einzelne Transaktionen abstellende Modelle und Definitionen ..	228
1. Die Definition nach Sack und ihre Fortentwicklung .....	228
a) Die Sack'sche Definition .....	228
b) Abwandlung nach King .....	230
aa) Grundsätze .....	230
bb) Bewertung .....	232
c) Die Einrichtung von ad-hoc-Gerichten und Debt Audits .....	233
2. Definitionsvorschlag von Bedjaoui .....	235
3. Modelle, die auf eine Änderung des die Schuld begründenden Vertrages abstellen .....	237
a) Ergänzung der Anleihebedingungen nach Gentile .....	237
b) Feibelmans Vertragsklauselmodell .....	238
aa) Lösungsvorschlag .....	238
bb) Bewertung .....	239
4. Privatrechtliche Unwirksamkeit odöser Schulden .....	242
5. Fallgruppenbildung nach Paulus .....	244
a) Das Modell .....	244
b) Bewertung des Modells .....	246
6. Lösung im Rahmen des Paris Clubs nach Bonilla .....	247
7. Zwischenergebnis .....	248
II. Das maßgebliche Abstellen auf verantwortliche und transparente Kreditvergabe .....	248
1. Partial-Liability Framework nach Ben-Shahar und Gulati .....	249
2. Publish what you lend und Anti-Korruptionsmaßnahmen .....	250
3. Die New Approach Odious Debts Doctrine nach Wong .....	251
4. Zwischenergebnis .....	253
III. Modelle, die im Schwerpunkt auf das Schuldnerregime abstellen ..	254
1. Das Kreditsanktionsmodell nach Jayachandran, Kremer und Shafter .....	254
a) Das Modell .....	254
b) Bewertung des Modells .....	257
2. Alternativvorschlag von King .....	260
3. Auf dem Kreditsanktionsmodell aufbauende Lösungsvorschläge ..	262
a) Odious Regimes nach Bolton und Skeel .....	263
b) Center for Global Development – Preventing Odious Obligations .....	265
c) Das „Democracy Panel“ nach Pogue .....	267
d) Weitere Ansätze .....	269

4. Odious Expenditures nach Lewis . . . . .	270
5. Zwischenergebnis . . . . .	272
IV. Zusammenfassung der Analyse der Lösungsmodelle . . . . .	273
<b>B. Wiederkehrende Probleme und Rahmenpunkte für ein eigenes Lösungsmodell . . . . .</b>	<b>274</b>
I. Anwendungsbereich einer Odious-Debts-Doktrin . . . . .	274
1. Arten von Schulden im Anwendungsbereich der Doktrin (Anwendungsbereich <i>ratione materiae</i> ). . . . .	274
a) Weiter Schuldenbegriff. . . . .	274
b) Anwendung auf deliktische Schulden? . . . . .	275
2. Anwendungsbereich eines Lösungsmodells <i>ratione temporis</i> . . . . .	277
3. Anknüpfung an einen Staaten- bzw. Regimewechsel? . . . . .	280
4. Anknüpfung an überschuldete Staaten? . . . . .	281
II. Zustimmung, Nutzen und Kenntnis: Problematische Aspekte der klassischen Kriterien . . . . .	281
1. Zustimmung und demokratische Legitimation als Kriterium? . . . . .	281
2. Benefit – was nützt der Bevölkerung? . . . . .	284
3. Gläubigerkenntnis . . . . .	287
III. Odiöse Schulden, odiöse Regime und Kreditvergabe an despotische Staaten . . . . .	290
IV. Institutionelle Fragen . . . . .	293
V. Restrukturierung, Umschuldung und „Kreditwäsche“ . . . . .	297
VI. Globale Umsetzbarkeit und Legitimität der Odious-Debts-Doktrin . . . . .	299
VII. Rechtsfolge der Odious-Debts-Doktrin . . . . .	300
1. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Einrede? . . . . .	301
2. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung odiöser Verträge? . . . . .	302
3. Einbeziehung bereits erfüllter Verträge? . . . . .	307
VIII. Zwischenergebnis: Rahmenpunkte für ein eigenes Lösungsmodell . . . . .	308

*Kapitel 4*

**Die International Convention on the Prevention of Odious Agreements als menschenrechtsbasiertes Modell zur Verhinderung odiöser Schulden** 311

<b>A. Grundzüge des Modells . . . . .</b>	<b>311</b>
<b>B. Kriterien für die Klassifizierung als Odious-Debts-verdächtig . . . . .</b>	<b>313</b>
I. Verletzung von Menschenrechten oder des humanitären Völkerrechts als Entscheidungskriterium . . . . .	313
1. Universelle Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht als geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Odious-Debts-Doktrin . . . . .	314
a) Universalität und Bedeutung internationaler Menschenrechte . . . . .	314
b) Objektivität internationaler Menschenrechte . . . . .	318



c)	Internationale Menschenrechte als differenzierte Maßstäbe . . . .	319
d)	Einbeziehung humanitären Völkerrechts . . . . .	321
e)	Zwischenergebnis . . . . .	322
2.	Geeignete Konventionen . . . . .	322
a)	Internationale Kernkonventionen zum Schutz von Menschenrechten . . . . .	323
b)	Kernübereinkommen des humanitären Völkerrechts . . . . .	326
c)	Kernkonventionen auch als Maßstab für menschenrechtskritische bis offenkundig menschenrechtsfeindliche Regime? . .	327
d)	Ergänzende Einbeziehung von Völkergewohnheitsrecht . . . . .	330
3.	Schwerwiegende und systematische Verletzungen von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht als Maßstab für die Klassifizierung als Odious-Debts-verdächtig . . . . .	331
a)	Qualitatives Element . . . . .	333
b)	Quantitatives Element . . . . .	334
c)	Subjektives/intentionales Element . . . . .	335
4.	Beurteilungskriterien für das Vorliegen schwerwiegender und systematischer Verletzungen der Kernkonventionen . . . . .	335
a)	Im Rahmen der Konventionen erstellte Berichte . . . . .	336
b)	Berichte und Verfahren anderer zwischenstaatlicher Gremien . .	339
c)	Berichte von Nichtregierungsorganisationen . . . . .	342
d)	Zwischenergebnis . . . . .	342
5.	Zusammenfassung: Schwerwiegende und systematische Verletzungen von Menschenrechten oder des humanitären Völkerrechts als Entscheidungsgrundlage . . . . .	343
II.	Korruption im öffentlichen Sektor als Entscheidungskriterium . . . . .	343
1.	Die Definition von Korruption für das Lösungsmodell . . . . .	344
2.	Die Relevanz von Korruption . . . . .	345
3.	Schwerwiegende und systemische Korruption im öffentlichen Sektor als Klassifizierungskriterium . . . . .	347
4.	Beurteilungskriterien für das Vorliegen schwerwiegender und systemischer Korruption . . . . .	348
5.	Zusammenfassung: Schwerwiegende und systemische Korruption des öffentlichen Sektors als Entscheidungsgrundlage . . . . .	349
III.	Ausreichender Anwendungsbereich des Lösungsmodells? . . . . .	350
<b>C.</b>	<b>Wirksame Vertragsschlüsse mit als Odious-Debts-verdächtig klassifizierten Regimes . . . . .</b>	<b>351</b>
I.	Grundlegendes . . . . .	351
II.	Die Definition von nützlichen Verträgen . . . . .	352
1.	Grundzüge . . . . .	352
2.	Aspekte für die Beurteilung des Nutzens im Einzelfall . . . . .	354
a)	Inhalt und Zweck des einzelnen Vertrages . . . . .	354
b)	Natur des Schuldnerstaates . . . . .	355

c)	Bisheriges Verhalten des Schuldnerstaates .....	355
d)	Maß der Überprüfbarkeit der Mittelverwendung .....	356
e)	Begleitumstände .....	356
f)	Gläubigerkenntnis .....	357
III.	Umsetzung und Überprüfung: Odious-Debts-spezifische verantwortliche Kontrahierung .....	357
1.	Aufnahme der Zweckbestimmung in den Vertrag und Kündigungs- klausel .....	358
2.	Überprüfung der Mittelverwendung und Vertragsgestaltung .....	358
a)	Bestehende Überprüfungspraxis als Ansatzpunkt .....	359
aa)	Überwachung im Rahmen der Entwicklungs- zusammenarbeit .....	359
bb)	Äquatorprinzipien .....	362
b)	Ausgestaltung einer verantwortlichen Kontrahierung mit Odious-Debts-verdächtigen Staaten .....	364
aa)	Vertragsgestaltung .....	365
bb)	Überprüfung der Mittelverwendung .....	366
3.	Gerichtliche Überprüfung nützlicher Verträge .....	368
4.	Beispiel .....	370
<b>D.</b>	<b>Institutionelle und prozedurale Ausgestaltung .....</b>	<b>371</b>
I.	Das Committee on the Prevention of Odious Obligations (CPOA) als mit der Klassifizierung als Odious-Debts-verdächtig betraute Institution .....	371
1.	Grundsätzliches: Das CPOA und seine beiden Unterausschüsse ..	371
2.	Besetzung und Auswahl der Mitglieder .....	372
a)	Mitglieder des Sub-Committee on Human Rights and Humanitarian Law (CPOA-HR) .....	372
b)	Mitglieder des Sub-Committee on Corruption (CPOA-CO) ..	375
3.	Beschlussfassung innerhalb des CPOA .....	375
4.	Sekretariat und Budget .....	376
II.	Prozedurales .....	376
1.	Verfahren .....	376
2.	Registrierung von Verträgen beim CPOA .....	377
III.	Vetoklausel im Interesse der Konventionsstaaten? .....	379
<b>E.</b>	<b>Umsetzung des Modells und Implementierung in das nationale Recht</b> .....	<b>380</b>
I.	ICPOA – Abschluss und Beteiligung .....	380
II.	Pflichten in der Konvention und Umsetzung ins nationale Recht .....	382
III.	Verletzung von Völkerrecht durch die Anwendung des Lösungs- modells? .....	383
<b>F.</b>	<b>Zusammenfassung des Lösungsmodells .....</b>	<b>386</b>

*Kapitel 5*

<b>Zusammenfassung und Konventionsentwurf</b>	390
<b>A. Ergebnisse der Untersuchung</b>	390
I. Grundlegendes zur Figur der odiösen Schulden	390
II. Der rechtliche Status der Odious-Debts-Doktrin	391
III. Annäherung an ein Lösungsmodell	397
IV. Die International Convention on the Prevention of Odious Agreements	400
<b>B. Konventionsentwurf: „International Convention on the Prevention     of Odious Agreements“</b>	405
<b>English Summary</b>	409
<b>Literaturverzeichnis</b>	423
<b>Stichwortverzeichnis</b>	440

## Einleitung und Gang der Untersuchung

*„International debtor-creditor relations are a lot like street football: there is a lot of shouting, the rules are never quite clear, and at the end of the day it's goals that count.“<sup>1</sup>*

*„[T]he arc of the moral universe is long, but it bends toward justice.“<sup>2</sup>*

Alle Staaten dieser Welt gehen Schulden ein, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Die Legitimität von Staatsschulden, die die steuerpflichtige Bevölkerung über Jahrzehnte hin belasten können, wird selten in Frage gestellt, wenn damit öffentliche Belange wie etwa das Gesundheitswesen oder der Straßenbau finanziert werden sollen. Finanzmittel aus Anleihen oder Kreditverträgen können aber auch verwendet werden, um Milizen mit den zur Unterdrückung Oppositioneller notwendigen Waffen auszustatten, um die staatliche Propagandamaschinerie zu finanzieren oder um das Staatsoberhaupt persönlich zu bereichern. Spätestens nach dem Abtreten des alten Regimes stellen die neuen Bevölkerungsvertreter die berechnete Frage, ob sie vorhandene Gelder, die sie so dringend für den Aufbau eines neuen, idealerweise demokratischen Staates benötigen, in die Hände ausländischer Investoren geben müssen, die mit dem alten Regime paktierten. Handelt es sich nicht vielmehr um moralisch illegitime, verwerfliche, *odiose* Schulden?

Nicht nur die moralische, sondern auch die rechtliche Legitimität solcher Schulden stellen Verfechter der Odious-Debts-Doktrin in Frage und argumentieren, Verbindlichkeiten, die dem Bevölkerungsinteresse zuwider laufen, seien rechtlich unwirksam (zu den Begrifflichkeiten genauer unten, Kapitel 1 A.I.). Die Beispiele für bevölkerungswidrige Schulden sind zahlreich. So lieferte 1984 die deutsche Karl Kolb GmbH an den Irak Laborausrüstungen, die für die Entwicklung von Pestiziden bestimmt waren.<sup>3</sup> Die Gegenleistung betrug ca. 1 Million USD, welche dem Irak als Kredit zur Verfügung gestellt wurden.<sup>4</sup> Mutmaßlich wurden die Laborgeräte Teil des irakischen Programmes zur Herstellung von chemischen Waffen,<sup>5</sup> welche die personelle Überlegenheit der iranischen Armee im seit 1980 geführten

---

<sup>1</sup> Kaiser, in: Mshana, The Debt Problem for Poor Countries, S. 123.

<sup>2</sup> Martin Luther King, Jr., zitiert in Bolton/Skeel, LCP 2007(70), 83, 97.

<sup>3</sup> Kaiser/Queck, Odious Claims on Iraq, S. 21 m.w.Nachw.

<sup>4</sup> Kaiser/Queck, Odious Claims on Iraq, S. 21.

<sup>5</sup> Kaiser/Queck, Odious Claims on Iraq, S. 21.

ersten Golfkrieg abwenden sollten,<sup>6</sup> die aber auch gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt wurden.<sup>7</sup> Die Verpflichtungen aus den Verträgen mit der GmbH stellen nur einen Bruchteil der irakischen Staatsverschuldung nach dem Sturz Saddam Husseins dar,<sup>8</sup> sind aber in vielfacher Hinsicht symptomatisch für die Diskussion um Odious Debts. So war es der Fall des Hussein-Regimes, der der Debatte um odiose Schulden neuen Auftrieb gab, doch auch andere Entwicklungen wie der „Arabische Frühling“ zeigen die unmittelbare Relevanz des Themas.<sup>9</sup> Problematisch beim Fall der Karl Kolb GmbH ist zum einen die Beweislage, da sich kaum nachvollziehen lässt, ob die Laborausstattungen tatsächlich für die Herstellung von Giftgas verwendet wurden, auch wenn dies angesichts des massiven irakischen Chemiewaffenprogramms naheliegt. Unabhängig davon ist unklar, ob der GmbH die Kenntnis oder das Kennen-Müssen dieser Verwendung zugerechnet werden kann, wenn einzelne Umstände des Giftgasprogramms erst später bekannt wurden. Andererseits stand der Irak bereits zum Zeitpunkt des Vertragschlusses in einem langwierigen Krieg und hatte schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen an der eigenen Bevölkerung zu verantworten. Schließlich ergibt sich aus der Beteiligung einer privaten GmbH zudem die Problematik, dass sich die Wirksamkeit der Verträge nicht mehr nur am klassischen (zwischenstaatlichen) Völkerrecht orientieren kann. Die Lieferungen an den Irak sind im Übrigen nur eines von vielen Beispielen problematischer Verträge mit deutscher Beteiligung. So lieferten deutsche Firmen zwischen 2002 und 2006 an Syrien 137 t Chemikalien,<sup>10</sup> die zur Herstellung des 2013 zum Einsatz gekommenen Giftgases Sarin<sup>11</sup> geeignet waren – mit

---

<sup>6</sup> In einem Bericht der UN Monitoring, Verification and Inspection Commission im Irak aus dem Jahr 2006 heißt es: „A large scale chemical weapons programme was established by Iraq in 1981, after the beginning of the Iran-Iraq war, when Iraq faced defeat in the face of the overwhelming manpower advantage of the Islamic Republic of Iran. The goal was to produce and supply the armed forces with significant quantities of chemical weapons that could be quickly deployed.“, Twenty-fifth Quarterly Report on the Activities of the United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission in Accordance with Paragraph 12 of Security Council Resolution 1284 (1999), S/2006/342, 30. Mai 2006, S. 7.

<sup>7</sup> Vgl. etwa den Bericht von Human Rights Watch (1991) über den Angriff auf Halabscha, abrufbar unter <http://www.hrw.org/reports/1991/IRAQ913.htm>.

<sup>8</sup> Diese betrug ca. 125 Milliarden USD, vgl. unten, Kapitel 2 D.II.2.a)bb) (16).

<sup>9</sup> Zu den verschiedenen Präzedenzfällen vgl. unten, Kapitel 2 D.II.2., zur Aktualität der Debatte Kapitel 1 A.I.3.

<sup>10</sup> „Deutschland hat Syrien Chemikalien geliefert“, FAZ.net, 18. September 2013, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/streit-ueber-giftgasangriff-deutschland-hat-syrien-chemikalien-geliefert-12579860.html>.

<sup>11</sup> Vgl. den Bericht der UN-Inspektoren, „Report on the Alleged Use of Chemical Weapons in the Ghouta Area of Damascus on 21 August 2013“, 13. September 2013,

deutscher Exportgenehmigung und trotz öffentlichen Wissens um das syrische Giftgasprogramm.

Die Probleme odioser Schulden reichen weit über das hier Angedeutete hinaus. Sie können rechtlicher Natur sein: Wie lässt sich die Unwirksamkeit solcher Schulden aus dem geltenden Recht herleiten, welche Regelungsmöglichkeiten bestehen? Sie können ökonomischer Natur sein: Lässt sich die Entstehung von odiosen Schulden angesichts der Fungibilität des Geldes und der Verfügbarkeit alternativer Finanzierungsquellen (Steuern, Bodenschätze, moralisch bedenkenlose Investoren) überhaupt vermeiden? Sie können politischer Art sein: Mit welcher Legitimität lässt sich zur Beurteilung der Wirksamkeit etwa an die demokratische Regierungsform des Schuldnerstaates anknüpfen? Schließlich wirft die Problematik eine Fülle von Wertungsfragen auf: Welche Verträge sind als nützlich, welche als verwerflich anzusehen? Lässt sich eine derartige Unterscheidung überhaupt treffen, wenn einerseits Waffen zur Landesverteidigung, andererseits Schulen als Foltergefängnisse verwendet werden können? Der äußere Rahmen der Untersuchung ergibt sich dabei aus der Tatsache, dass problematische Regime wie Gläubiger in allen Teilen der Welt beteiligt sein können, und dass sich zugleich mögliche Präzedenzfälle finden lassen, die bis in das 17. Jahrhundert zurückreichen.

Eine Schätzung, in welchem Umfang öffentliche Schulden von der Odious-Debts-Doktrin betroffen sind, lässt sich kaum anstellen. Der Think-Tank nef kommt zu dem Ergebnis, das zwischen 1970 und 2004 in 13 untersuchten Staaten (darunter Argentinien, Indonesien, Nigeria, Philippinen, Sudan) 726 Milliarden USD odioser Schulden aufgenommen wurden, was einem Anteil von 99,8% an der gesamten Staatsverschuldung der untersuchten Staaten entsprechen soll.<sup>12</sup> Allerdings hängt jede Schätzung stark davon ab, wie weit (z.B. vorliegend ausnahmslos alle unter undemokratischen Regierungen eingegangene Schulden) oder eng (z.B. nur Schulden, deren nachteilige Verwendung konkret nachgewiesen wurde; nur Kredite etc.) die Kriterien für das Vorliegen von Odious Debts gefasst werden. Zudem ist auch ohne Berücksichtigung der Odious-Debts-Doktrin der Schuldenstand vieler Staaten kaum nachvollziehbar.<sup>13</sup>

Im ersten Kapitel werden Grundbegriffe der Untersuchung dargestellt. Zunächst wird ausgeführt, was unter der Figur der odiosen Schulden zu verstehen ist und welche Arten von Staatsschulden dafür relevant sind. An-

---

abrufbar unter [http://www.un.org/disarmament/content/slideshow/Secretary\\_General\\_Report\\_of\\_CW\\_Investigation.pdf](http://www.un.org/disarmament/content/slideshow/Secretary_General_Report_of_CW_Investigation.pdf).

<sup>12</sup> Vgl. *Mandel/nef*, *Odious Lending. Debt Relief as if Morals Matters*, 2006, abrufbar unter <http://www.dette2000.org/data/File/Odiouslendingfinal.pdf>, S. 17.

<sup>13</sup> *Wong*, *Sovereign Finance*, S. 54 zu den Schulden Iraks.